

Gemeinnützigkeit

(einige Regelungen zur Gemeinnützigkeit)

Die nachfolgenden Ausführungen stellen keine Rechtsberatung dar. Sie wurden auf eigene Recherche bei der Einarbeitung in diese Materie von einem Laien zusammengetragen. Für die Inhalte kann keinerlei Gewähr übernommen werden. Für konkrete und rechtssichere Auskünfte sind Steuerfachleute einzuschalten.

Grundlagen sind in §§ 51 bis 68 AO (Abgabenordnung) geregelt.

Gemeinnützigkeit bedeutet in erster Linie „**Steuerbegünstigung**“.

Vorteile der Gemeinnützigkeit

- Befreiung von Körperschafts- und Gewerbesteuer im ideellen Bereich
Besteuerungsfreigrenze für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: 35000 € Einnahmen
(bei nicht gemeinnützigen Vereinen 5000 €)
- Befreiung von Umsatzsteuer im ideellen Bereich; evtl. ermäßigter Steuersatz von 7 %
keine Umsatzsteuer bei „Kleinunternehmen“ (Jahresumsatz 17500 €)
- Befreiung von Schenkungs- und Erbschaftssteuer
- Ausstellung von Spendenbescheinigungen („Durchlaufspenden“ s. u.)
- steuerfreie nebenberufliche Tätigkeit (Übungsleiter, Ehrenamt)
- Erhalt von Zuschüssen

e. V. und nicht-e.V

Sowohl eingetragener Verein (e. V.) als auch nicht-eingetragener Verein kann Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragen.

Gemeinnützig sind Vereine, die **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen**.

- **gemeinnützige Zwecke:** selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet
- **mildtätige Zwecke:** selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- **kirchliche Zwecke:** selbstlose Förderung einer Religionsgemeinschaft

Selbstlosigkeit

- Tätigkeiten werden in erster Linie nicht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil der Mitglieder ausgeübt
- eigenwirtschaftliche Zwecke stehen nicht im Vordergrund
- Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden (hierzu gibt es jedoch steuerunschädliche Regelungen, s. u.)
- Mittel müssen zeitnah verwendet werden
- Mitglieder dürfen (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder) keine Zuwendungen erhalten. Das gilt nicht für Annehmlichkeiten wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und als angemessen anzusehen sind (s. u.).
- Mittel dürfen nicht zur Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden
- keine Person darf durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- bei Auflösung darf Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden

Mittel des ideellen Bereichs dürfen i. d. R. nicht für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden (z. B. Verlustausgleich).

Steuerlich unschädliche Betätigungen

Gemeinnützigkeit (Steuervergünstigung) geht nicht verloren, wenn

- Mittel für andere gemeinnützige Einrichtungen beschafft werden,
- eigene Mittel teilweise einer anderen gemeinnützigen Einrichtung übergeben werden
- Räume einer anderen gemeinnützigen Einrichtungen zur Nutzung überlassen werden
- Rücklagen gebildet werden
- auch gesellige Zusammenkünfte stattfinden
- bestimmte Zuwendungen dem Vermögen zugeführt werden.

Hierbei sind aber die weiteren, z. T. einschränkenden Bestimmungen zu beachten.

Zuwendungen an Mitglieder

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen (z. B. Gewinnausschüttungen) aus Mitteln der Körperschaft erhalten (§ 55 (1) AO). Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind (AEAO).

Was ist üblich und angemessen?

- persönliche Anlässe (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Ehejubiläum, Vereinsjubiläum) Sachzuwendungen bis 40 € pro Anlass (im Ausnahmefall auch höher)
- Kranz- und Grabgebilde in angemessener Höhe (keine 40 €-Grenze)
- Aufmerksamkeiten zu besonderen Vereinsanlässen unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung der Vereinsmitglieder, Zuschuss zu Vereinsausflug etc. bis zu 40 € je teilnehmendem Vereinsmitglied im Jahr
- Speisen und Getränke bei außergewöhnlichem Arbeitseinsatz oder Sitzung
- bei Vereinssausflügen gilt die 40 €-Grenze nicht, wenn am Zielort eine Veranstaltung stattfindet, die dem eigentlichen Satzungszweck entspricht

Geldzuwendungen sind generell unzulässig!

keine Zuwendungen sind:

- wenn der Leistung der Körperschaft (z. B. Geldbetrag) eine Gegenleistung des Empfängers gegenübersteht (z. B. aus Kauf-, Dienst-, Werkverträgen)
- Tätigkeitsvergütungen (z. B. Helfer beim Vereinsfest, Bedienung in Vereinsgaststätte, Reinigungskraft)
- Aufwandserstattung (z. B. Fahrtkosten, Telefon)
- Ehrenamtspauschale (720 €)

Ausschließlichkeit

- Verein darf mehrere gemeinnützige Zwecke nebeneinander verfolgen
- verfolgt der Verein aber auch nur einen nicht-gemeinnützigen Zweck, wird die Gemeinnützigkeit insgesamt nicht anerkannt (Ausschließlichkeitsgebot)
- wirtschaftlich Geschäftsbetriebe müssen dem steuerbegünstigten Zweck untergeordnet sein (es gibt steuerrechtliche Auslegungsmöglichkeiten!)
- alle verwirklichten gemeinnützigen Zwecke müssen sich aus der Satzung ergeben
- Verein kann einen oder mehrere Satzungszwecke auch über einen längeren Zeitraum hinweg nicht fördern, ohne die Gemeinnützigkeit zu verlieren (OFD Magdeburg vom 20.04.2005)

Steuerrechtlich werden vier Tätigkeitsbereiche unterschieden:

- ideeller Bereich
- Zweckbetrieb
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Vermögensverwaltung

Ideeller Bereich

Der ideelle Bereich umfasst alle Aktivitäten des normalen Vereinslebens, wie Mitgliederverwaltung, Mitgliederpflege, Ehrungen, Zuschüsse zu Vereinsaktivitäten usw.

Kennzeichnend für den ideellen Bereich ist, dass kein Leistungsaustausch stattfindet. Die Vereinseinnahmen und –ausgaben stehen in direktem Zusammenhang mit dem Verein, begründen aber keine Gegenleistung.

In diesem Rahmen werden zum Beispiel Einnahmen aus Spenden sowie Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen von Verbänden, Kommunen und Ländern erzielt. Typische Ausgaben sind beispielsweise: Mitgliederverwaltung, Vereinszeitung, Verbandsabgaben, Ehrungen, Raumkosten für den ideellen Bereich, Kosten für Vorstandssitzungen, Zuschüsse zu Vereinsaktivitäten, usw. Die Einnahmen im ideellen Bereich unterliegen grundsätzlich keiner Besteuerung. Allerdings gelten auch das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und sonstige Anforderungen an die Gemeinnützigkeit.

Ein **Zweckbetrieb** ist gegeben, wenn

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Typische Zweckbetriebe sind, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, berufsausbildende Vereine, kulturelle Einrichtungen wie Museen, Theater, Konzerte.

Beispielsweise ist die Durchführung einer Ausstellung gegen Eintrittsgeld eines gemeinnützigen Vereines, dessen satzungsgemäßer Zweck u. a. die Durchführung solcher Ausstellungen (kulturelle Veranstaltungen) ist, ein Zweckbetrieb. Zu den Aufwendungen des Zweckbetriebes gehören dann die Aufwendungen für die Ausstellung. Die Eintrittsgelder gehören zu den Einnahmen. Wird im Rahmen der Ausstellung z. B. Kaffee und Kuchen zur Erzielung weiterer Einnahmen verkauft, gehört das zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, weil der Verkauf von Kaffee und Kuchen nicht Satzungszweck ist.

Der Zweckbetrieb eines Vereins ist von der Körperschafts- und der Gewerbesteuer befreit. Zudem muss keine Umsatzsteuer gezahlt werden, wenn die Umsätze die Freigrenze von 17.500 Euro unterschreiten. Bei Überschreitung der Freigrenze wird auf die gesamten Umsätze eine Umsatzsteuer von 7 Prozent erhoben.

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbstständige, nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Hierunter könnten z. B. fallen:

- Durchführung von Flohmärkten, Basaren, Straßenfesten,
- Benefizveranstaltungen,
- Durchführung einer Tombola,
- Bildungsreisen,
- Aus- und Weiterbildungstätigkeiten,
- Betrieb einer Cafeteria,
- Faschings- und Karnevalssitzungen,
- Theateraufführungen,
- Altmaterialsammlungen.

Gemäß § 64 Abs. 3 AO sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins von der Körperschafts- und der Gewerbesteuer befreit, soweit die Einnahmen die Grenze von 35000 € im Jahr nicht übersteigen.

Eine Befreiung von der Umsatzsteuer liegt gemäß § 19 Abs. 1 UStG vor, soweit die Umsätze im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 17500 € und im laufenden Wirtschaftsjahr 50000 € nicht übersteigen.

Vermögensverwaltung

Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt, oder unbewegliches Vermögen vermietet oder

verpachtet wird. Zu den Einnahmen aus Vermögensverwaltung gehören: Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden) aus Spareinlagen, Wertpapieren sowie Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken.

Durchlaufspenden (bringt für uns nichts!)

Die Kirche kann die ihr zugewendete Spenden an Zuwendungsempfänger weiterleiten. Dabei muss die Durchlaufstelle zuvor die tatsächliche Verfügungsmacht über die Spenden erhalten haben. Vor Weiterleitung der Spenden muss geprüft werden, ob der Zuwendungsempfänger wegen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke anerkannt ist. Bereits bei Übergabe einer Spende an den Erstempfänger muss der Letztempfänger einer Spende den Status der Gemeinnützigkeit inne haben. Die Zuwendungsbestätigung darf nur von der Durchlaufstelle ausgestellt werden.